

cc) bei „sonstige Grundlagenlehrgänge/Seminare/Arbeitsgemeinschaften/Exkursionen“ nach der Zahl „12“ der Klammerzusatz „(9 – 12)*“ angefügt und

dd) bei „Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl“ im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In der Spalte „Ausbildungsstellen“ werden nach den Wörtern „Management und Personalführung, Lehrgang und ggf. Erweiterung“ die Wörter „von I und III“ durch die Wörter „in anderen Ausbildungsstationen“ ersetzt.

27. In der Anlage 3 wird auf der Rückseite die Anschrift

„An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Hahnstr. 70

60528 Frankfurt am Main“

durch die Anschrift

„Oberprüfungsamt für den höheren
technischen Verwaltungsdienst
– Sonderstelle beim Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn“

ersetzt.

28. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Unter „4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau“ werden die Spiegelstriche

„– Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens“ und

„– Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht“ gestrichen.

b) Unter „5. Freiraumplanung und Grünordnung“ werden

aa) im fünften Spiegelstrich nach dem Wort „Erholung“ das Wort „(Lösungsmöglichkeiten)“ eingefügt,

bb) der sechste Spiegelstrich gestrichen und

cc) nach dem letzten Spiegelstrich die Spiegelstriche

„– Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens“

„– Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

20320

Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund des

– § 21 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bekanntmachung der Neufassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042)) in Verbindung mit Artikel IX § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 11 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584),

– § 5 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) und

– §§ 1 bis 6 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697),

wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Eingruppierungsverordnung** vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 584, ber. S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)**“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und der gewählten Führungskräfte auf Zeit des Regionalverbandes Ruhr sowie für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Gemeindedirektoren“ gestrichen.

bb) In der dritten Spalte werden hinter die Wörter „Vertreter des Bürgermeisters“ der Klammerzusatz „(Oberbürgermeisters)“ eingefügt und die Wörter „oder des Gemeindedirektors“ gestrichen.

cc) Die dritte und vierte Spalte werden zur zweiten und dritten Spalte.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Es sind einzugruppierten:

1. Das Amt des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 6, über 200 000 in Besoldungsgruppe B 7.
2. Das Amt des Kreisdirektors als allgemeiner Vertreter des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3, von 200 001 – 300 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 4, über 300 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

(2) § 2 Absatz 3 und 5 gilt für Landräte und Kreisdirektoren in Kreisen bis 300 000 Einwohnern entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bürgermeister (Oberbürgermeister) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 20 000 Einwohner	210 Euro
von 20 001 – 50 000 Einwohner	300 Euro
von 50 001 – 200 000 Einwohner	400 Euro
von 200 001 – 500 000 Einwohner	460 Euro
über 500 000 Einwohner	510 Euro.

(2) Landräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 250 000 Einwohner	360 Euro
von 250 001 – 400 000 Einwohner	380 Euro
über 400 000 Einwohner	400 Euro.“

- b) In Absatz 3 wird der Halbsatz „, die 690,- DM monatlich nicht übersteigen darf“ durch die Wörter „in Höhe von 460 Euro monatlich“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als Direktor des Regionalverbandes Ruhr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.“

6. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „darf die“ durch die Wörter „beträgt die monatliche“, die Angabe „330,- DM“ durch die Angabe „220 Euro“ und die Angabe „140,- DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt sowie die Wörter „nicht übersteigen“ gestrichen.

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werkleiter, die nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Beamten nicht übersteigen. Sie beträgt bei Betriebszahlen

bis 10 Millionen	80 Euro
von über 10 – 35 Millionen	100 Euro
von über 35 – 70 Millionen	120 Euro
von über 70 – 450 Millionen	150 Euro
von über 450 – 900 Millionen	170 Euro
von über 900 Millionen	200 Euro.“

8. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen ist zeitgleich mit der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder vorzunehmen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder.“

9. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 2010

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2010 S. 411

2122

Verordnung zur Änderung der U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO Vom 13. Juli 2010

Auf Grund des § 32a des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und § 27 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration verordnet:

Artikel 1

Die U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO vom 10. September 2008 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Datenübermittlung durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) melden die Meldebehörden der in § 3 genannten Zentralen Stelle bis zum 31.01.2011 die nachstehenden Daten aller Kinder, die zum Stichtag 01.01.2011 nicht älter als 66 Monate sind und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registriert sind:

1. Familiennamen – Datenblätter 0101, 0102
2. Vornamen – Datenblätter 0301, 0302
3. Tag und Ort der Geburt – Datenblätter 0601 bis 0603
4. Geschlecht – Datenblatt 0701
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift) – Datenblätter 0901 bis 0916
6. gegenwärtige und frühere Anschriften – Datenblätter 1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313
7. Übermittlungssperren 1801
8. Sterbedatum 1901.

Nach Speicherung einer Geburt sowie für alle Veränderungen übermitteln die Meldebehörden unverzüglich die Daten nach Satz 1. Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 Meldegesetz NRW.

(2) Bei Datenübermittlungen nach Absatz 1 sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länder-Teil – DSMeld), herausgegeben von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, zugrunde zu legen. Die Übermittlung an die Zentrale Stelle erfolgt grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, z. B. über das DOI-Netz oder über Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCI Transport (§ 2 Absatz 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungs-